

## Anträge des Regierungsrates und der Kommission

RRB Nr. 85

### 2021\_03\_Gesetz über die Auflösung des SNB-Gewinnausschüttungsfonds und des Fonds für Spitalinvestitionen

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<b>Gesetz über die Auflösung des SNB-Gewinnausschüttungsfonds und des Fonds für Spitalinvestitionen</b>			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	<b>I.</b>			
	<i>Keine Hauptänderung.</i>			
	<b>II.</b>			
	<b>1.</b> Der Erlass <a href="#">621.3</a> Gesetz über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds vom 17.11.2015 (SNBFG) (Stand 01.01.2018) wird wie folgt geändert:			
	<b>Art. 5a</b> Auflösung  <sup>1</sup> Der Fonds wird ab dem 1. Januar 2023 gestaffelt aufgelöst.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p><sup>2</sup> Die Entnahme erfolgt jährlich im Umfang, der zur Finanzierung des zusätzlichen Investitionsbedarfs notwendig ist. Als zusätzlich gilt der Investitionsbedarf, der den ordentlichen Bedarf von 450 Millionen Franken jährlich übersteigt.</p> <p><sup>3</sup> Ist die Auflösung am 31. Dezember 2030 nicht vollständig erfolgt, werden die vorhandenen Mittel der Erfolgsrechnung 2031 gutgeschrieben.</p>	<p><i>Antrag Regierungsrat I</i></p> <p><i>Antrag Regierungsrat I</i></p>	<p><sup>3</sup> Ist die Auflösung am 31. Dezember <del>2030</del><u>2032</u> nicht vollständig erfolgt, werden die vorhandenen Mittel der Erfolgsrechnung <del>2031</del><u>2033</u> gutgeschrieben.</p> <p><sup>4</sup> Sollten zum Zeitpunkt der Auflösung in diesem Fonds und im Fonds für Spitalinvestitionen insgesamt noch mehr als zehn Millionen Franken vorhanden sein, fließen die Gelder in einen neuen Fonds mit dem Zweck, bauliche Investitionen im Bildungsbereich zu sichern.</p>	<p><i>Antrag Regierungsrat I</i></p> <p><i>Antrag Regierungsrat I</i></p>
<p><b>Art. 6</b> Inkrafttreten, Befristung</p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt rückwirkend am 31. Dezember 2015 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2023.</p>	<p><sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt rückwirkend am 31. Dezember 2015 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember <del>2023</del><u>2030</u>.</p>	<p><i>Antrag Regierungsrat I</i></p>	<p><sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt rückwirkend am 31. Dezember 2015 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember <del>2030</del><u>2032</u>.</p>	<p><i>Antrag Regierungsrat I</i></p>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p><b>2.</b> Der Erlass <a href="#">812.11</a> Spitalversorgungsge- setz vom 13.06.2013 (SpVG) (Stand 01.03.2021) wird wie folgt geändert:</p>			
<p><b>Art. 153</b> Auflösung des Fonds</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat löst den Fonds für Spitalinvestitionen auf, wenn sämtliche Ausgaben nach Artikel 152 abgerech- net worden sind.</p> <p><sup>2</sup> Die bei der Auflösung allfällig noch vorhandenen Mittel werden der laufen- den Rechnung des Kantons gutge- schrieben.</p>	<p><sup>1</sup> Der <del>Regierungsrat löst den Fonds für</del> <del>Spitalinvestitionen auf, wenn sämtliche</del> <del>Ausgaben nach Artikel 152 abgerechnet</del> <del>werden sind</del> wird ab dem 1. Januar 2023 <u>gestaffelt aufgelöst.</u></p> <p><sup>2</sup> Die <del>bei Entnahme erfolgt jährlich im Um-</del> <del>fang, der Auflösung allfällig noch vorhan-</del> <del>denen Mittel werden zur Finanzierung des</del> <u>zusätzlichen Investitionsbedarfs notwen-</u> <u>dig ist. Als zusätzlich gilt der laufenden</u> <del>Rechnung des Kantons gutgeschrieben</del><u>In-</u> <u>vestitionsbedarf, der den ordentlichen Be-</u> <u>darf von 450 Millionen Franken jährlich</u> <u>übersteigt.</u></p> <p><sup>3</sup> Ist die Auflösung am 31. Dezember 2030 nicht vollständig erfolgt, werden die vor- handenen Mittel der Erfolgsrechnung 2031 gutgeschrieben.</p>			
		<i>Antrag Regierungsrat I</i>	<sup>3</sup> Ist die Auflösung am 31. Dezember <del>2030</del> <u>2032</u> nicht vollständig erfolgt, werden die vorhandenen Mittel der Erfolgsrechnung <del>2031</del> <u>2033</u> gutgeschrieben.	<i>Antrag Regierungsrat I</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
		<i>Antrag Regierungsrat I</i>	<sup>4</sup> Sollten zum Zeitpunkt der Auflösung in diesem Fonds und im SNB-Gewinnausschüttungsfonds insgesamt noch mehr als zehn Millionen Franken vorhanden sein, fliessen die Gelder in einen neuen Fonds mit dem Zweck, bauliche Investitionen im Bildungsbe- reich zu sichern.	<i>Antrag Regierungsrat I</i>
	<b>III.</b>			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	<b>IV.</b>			
	Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.			
		<i>Dem Grossen Rat wird be- antragt, nur eine Lesung durchzuführen.</i>		<i>Antrag Kommission</i>
	Bern, 10. November 2021  Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 13. Januar 2022  Im Namen der Kommission Der Präsident: Bichsel		Bern, 2. Februar 2022  Im Namen des Regie- rungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer